

# Organisations- und Aktiengesetz (OAG)

## Gründungsgesetz (OAG T1)

### §1 Voraussetzungen:

Um eine Organisation im Bambusreich (folgend: BA) gründen zu können, muss man in mindestens einem Land in dem man das Bürgerrecht hat volljährig sein.

### §2 Name:

Der Name darf nur aus Buchstaben, Zahlen und Leerzeichen bestehen.

### §3 Organisationstyp:

Eigenständige Organisationen und Tochtergesellschaften von Aktienorganisationen (folgend: AO) sind vom Typ Eigenständige Wirtschaftsorganisation (folgend: EWO). Das Kürzel EWO wird an den Namen angehängt.

Tochtergesellschaften einer oder mehreren EWOs werden als Tochter-Wirtschaftsorganisation (folgend: TWO) bezeichnet. Das entsprechende Suffix lautet TWO.

Staatlich kontrollierte Organisationen nennen sich Staatliche Wirtschaftsorganisation (folgend: SWO). Der Kapitalfluss wird wie bei einer TWO der Kingstate AO geregelt. Das Suffix ist SWO.

Aktiengesellschaften werden als Aktienorganisationen (folgend: AO) bezeichnet. Suffix: AO.

### §4 Aktienorganisation:

Wird eine AO gegründet, ist die EWO als TWO der Aktienorganisation handzuhaben. Eine AO kann auch nachträglich gegründet werden.

## Kapitalflussgesetz (OAG T2)

### §1 EWO:

Ist eine AO vorhanden, ist nach §2 und der AO als Mutterorganisation (folgend: MWO) zu handeln.

Ansonsten ist mit dem Organisationsumsatz wie folgt zu handeln:

- 1%: Steuer an die Kingstate AO
- 1%: Lohn an den Organisationsinhaber (folgend: OI)
- 73%: An die Organisationskasse (s. OAG T5)
- 25%: Lohn für die Mitarbeiter (s. OAG T6)

### §2 TWO:

Mit dem Organisationsumsatz wie folgt zu handeln:

- 1%: Steuer an die Kingstate AO
- 1%: Lohn an den OI

- 48%: An die Organisationskasse (s. OAg T5)
- 25%: An die Organisationskasse der MWOs bzw. als Umsatz der AO, bei mehreren MWOs wird dies bezüglich den Anteilen am Unternehmen verteilt (s. OAg T3 §3)
- 25%: Lohn für die Mitarbeiter (s OAg T6)

### **§3 AO:**

Mit dem Kapital einer AO ist wie folgt zu handeln:

- 1%: Steuer an die Kingstate AO
- 1%: Lohn an den OI
- 73%: An die Organisationskasse (s. OAg T5)
- 25%: Lohn für die Mitarbeiter (s OAg T6)

### **§4 Sonderfall Kingstate AO**

Mit dem Geld das die Kingstate AO erhält ist wie folgt zu handeln:

- 75%: Organisationskasse (s. OAg T5)
- 24%: Lohn für die Regierungsmitarbeiter
- 0,5%: Generalslohn
- 0,5%: Präsidentenlohn

## Tochterorganisationsgesetz (OAg T3)

### **§1 Kontrolle der MWO:**

Die MWOs können ihr Anteil an der Unternehmenskasse der TWO wie ihr eigenes Kapital verwenden, sie muss es aber nicht.

### **§2 Kapitalfluss:**

Die MWOs können Geld in ihren Teil Organisationskasse der TWO aus der eigenen Organisationskasse einzahlen, aber auch Geld aus ihrem Teil Organisationskasse der TWO in die eigene Organisationskasse auszahlen.

### **§3 Gründung:**

Eine Tochterorganisation wird nach OAg T1 §1 von einer oder mehreren anderen Organisation(en) gegründet. Die Gründungsorganisationen werden in der Organisationsbeziehung als Mutter(-wirtschafts-) Organisation (MWO) bezeichnet. Bei der Gründung mit mehreren Organisationen wird der Unternehmensanteil (Anteil an der Organisationkasse) der einzelnen MWOs festgelegt. MWOs können auch Anteile an andere Firmen „verschenken“.

### **§4 Abgaben an die MWO:**

Siehe OAg T2 §2

## Aktienorganisationsgesetz (OAG T4)

### §1 Ausgabe der Aktien:

Die AO entscheidet selbst wie viele Wertpapiere sie ausgibt und wie viele Aktien überhaupt existieren werden. Die AO gibt einen Preisbereich an. Sobald die AO entscheidet die Aktien auszugeben oder spätestens wenn genug Orders da sind um alle zum Verkauf bestimmten Aktien zu kaufen, werden alle Kaufangebote an der Börse im angegebenen Preisbereich auf einmal ausgeführt.

### §2 Der durch die Ausgabe der Aktien erhaltene Gewinn

Mit dem erhalten Kapital ist wie folgt zu handeln:

- 1%: Steuer an die Organisationskasse der Kingstate AO
- 1%: An den Organisationsinhaber (folgend: OI)
- 98%: An die Organisationskasse (s. OAG T5)

Es ist OAG T3 §2 zu beachten.

### §3 Dividende

Zweimal im Jahr werden Dividende an alle Aktionäre gegeben. Die Dividende pro Aktie berechnet sich wie folgt: Kapital der AO / Anzahl an Aktien.

Damit die Firma nach der Dividendenausgabe noch Kapital hat, wird empfohlen ein Großteil der Aktien selbst zu halten.

## Organisationskasse (OAG T5)

### §1 Verwendung:

Die Firmenführung bzw. der OI kann mit diesem Geld machen was er will

Es ist OAG T3 §2 zu beachten.

### §2 Kassenanteil anderer Parteien

Andere Firmen oder Personen können Anteile der Firmenkasse halten, wie mehrere MWOs (s. OAG T3 §3). Anders wie in OAG T2 §2 definiert werden keine Abgaben wie an die MWOs gemacht.

Ob das Geld zuerst in der Firmenkasse bleibt oder direkt ausgezahlt wird, wird im Vertrag festgelegt.

## Mitarbeiterlohn (OAG T6)

### §1 Mindestlohn

25% des Mitarbeiterlohnkapitals werden unter allen Mitarbeitern aufgeteilt und ausgezahlt.

### §2 Weiterer Lohn

75% des Mitarbeiterlohnkapitals werden auf besonders erfolgreiche Arbeitsgruppen/Bereiche in der Organisation aufgeteilt. Dies wird nochmals unter ihren Mitarbeitern aufgeteilt.

### **§3 Kein Lohn**

Vor Lohnausgabe können Mitarbeiter die nicht gearbeitet haben vom Lohn ausgenommen werden.  
Das freigegebene Kapital wird unter allen Mitarbeitern aufgeteilt und ausgezahlt.